Stadt Osnabrück

Vorstand für Städtebau, Umwelt, Ordnung Fachbereich Städtebau

Mitteilungsvorlage	Vorlage-Nr: Öffentlichkeitsstatu	s:	VO/2016/7086 öffentlich	
Maßnahmen- und Zeitplan zur Umsetzung einer Fußgängerzone im Bereich des Neumarkts				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungs- art	Zuständigkeit	TOP- Nr.
Verwaltungsausschuss	10.05.2016	N	Kenntnisnahme	
Rat der Stadt Osnabrück	10.05.2016	Ö	Kenntnisnahme	

Der Inhalt der Vorlage unterstützt folgende/s strategische/n Stadtziel/e:

nicht zutreffend

Sachverhalt:

Am 05.04.2016 hat der Rat den Beschluss gefasst, den Bereich zwischen *Kollegienwall* und *Neuer Graben/Lyrastraße* zu einer Fußgängerzone, bei gleichzeitiger Zulassung von Radfahr-, Bus- und Anlieferverkehren, umzuwidmen. Die Verwaltung wurde dabei beauftragt, die dafür notwendigen Verfahrensschritte einzuleiten.

Der Oberbürgermeister hat mit Schreiben vom 15.04.2016 gegen den o. g. Beschluss Einspruch eingelegt, da er den Beschluss für rechtswidrig hält.

Um ein rechtskonformes Verwaltungshandeln zu gewährleisten, bedarf die Umsetzung des Ratsbeschlusses aus Sicht der Verwaltung mindestens folgender Voraussetzungen:

- Der Beschluss des Rates muss nachvollziehbar erkennen lassen, welche Verkehre im Bereich zwischen Kollegienwall und Neuer Graben/Lyrastraße zugelassen bzw. ausgeschlossen werden sollen.
- 2. Im Vorfeld einer straßenverkehrsrechtlichen Umwidmung des Bereichs zwischen Kollegienwall und Neuer Graben/Lyrastraße wären der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt sowie der daraus entwickelte und am 08.08.2014 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 525 Neumarkt zu ändern. Die Änderung der Bauleitpläne könnte dabei im Parallelverfahren erfolgen.
 - a. Einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss zur Bauleitplanung könnte der Rat in seiner Sitzung am 14.06.2016 beschließen.
 - b. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) könnte der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (StUA) in seiner Sitzung am 18.08.2016 beschließen. Diese erste öffentliche Erörterungsphase könnte damit im September 2016 erfolgen.
 - c. Der Entwurf zur Änderung der vorgenannten Bauleitpläne würde dem StUA am 17.11.2016 zur Beratung und dem Rat am 06.12.2016 zur Beschlussfassung vorgelegt werden können. Die öffentliche Auslegung würde danach für die Dauer eines Monats (ca. 20.12.2016 bis 20.01.2017) erfolgen.
 - d. Sollte die städtebauliche Planung Gegenstand einer kontrovers geführten

öffentlichen Diskussion werden, wäre mit dem Eingang zahlreicher Stellungnahmen zu rechnen. Damit würde die Vorbereitung des Abwägungsergebnisses durch die Verwaltung nicht unerheblich Zeit in Anspruch nehmen. Mit einem Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 525 – *Neumarkt* – wäre somit aller Voraussicht nach nicht vor März 2017 zu rechnen.

- e. Die erforderliche Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung durch das Landesamt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems wäre frühestens im April 2017 zu erwarten.
- f. Unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit im Zusammenhang mit Bauleitplanungen gemachten Erfahrungen kann die Verwaltung das In-Kraft-Treten eines geänderten Bebauungsplans Nr. 525 *Neumarkt* nicht vor Mitte 2017 in Aussicht stellen.
- 3. Im Rahmen der erforderlichen Bauleitplanung wäre grundsätzlich zu prüfen, welche rechtlichen Instrumente das städtebauliche Planungsrecht zur Verfügung stellt, um gezielte straßenverkehrsrechtliche Regelungen vorzubereiten, welche tatsächliche Verkehrsfläche (Straßenquerschnitt) im Bereich *Neuer Graben* bei einem Ausschluss des motorisierten Individualverkehrs (MIV) benötigt werden würde und welche gesamtstädtischen Auswirkungen insbesondere im Bereich des Wallrings bei einem Ausschluss des MIV zwischen *Kollegienwall* und *Neuer Graben/Lyrastraße* zu erwarten wären.

Im Übrigen wären auch unabhängig von einem Bauleitplanverfahren die verkehrlichen, schalltechnischen und lufthygienischen Auswirkungen einer "Neumarktsperrung" – insbesondere im Bereich des Wallrings – zu untersuchen (soweit noch nicht erfolgt) und in die Gesamtabwägung zum Teilentwidmungsverfahren einzustellen.